

## Der Mindestlohn nach der vierten Pflegearbeitsbedingungenverordnung (PflegeArbbV)

Am 28. April 2020 wurde die 4. Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche vom BMAS bekannt gemacht. Damit tritt ab dem 01. Mai 2020 ein neuer Mindestlohn für die Beschäftigten in der Pflegebranche in Kraft. Mindestlöhne gibt es zudem ab einem späteren Zeitpunkt auch für Pflegekräfte mit mindestens 1-jähriger Ausbildung und Pflegefachkräfte. Zudem beinhaltet die Verordnung weitere gesetzliche Neuerungen, die wir Ihnen nachfolgend darstellen.

### Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Ab dem 01. September 2021 gelten bundeseinheitliche Regelungen (Ost-West-Angleichung). Zudem wird ab 01. April 2021 zwischen **Pflegehilfskräften** und **qualifizierten Pflegehilfskräften** (Pflegekräfte mit einer mindestens 1-jährigen Ausbildung und einer entsprechenden Tätigkeit) unterschieden. Ab dem 01. Juli 2021 kommt bei der Festlegung von Mindestlöhnen die Gruppe der **Pflegefachkräfte** dazu.

**Pflegekräfte** mit einer mindestens einjährigen Ausbildung sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine Ausbildung zu einem Assistenz- und Helferberuf oder eine vergleichbare Ausbildung in der Pflege abgeschlossen haben.

**Pflegefachkräfte** sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die über eine Qualifikation verfügen, die sie zur Ausübung von Tätigkeiten gemäß § 4 des Pflegeberufgesetzes berechtigt (Personen mit 3-jähriger Ausbildung).

### Pflegehilfskräfte

Pflegekräfte ohne formelle Qualifikation erhalten:

Erhöhung ab	WEST	OST
01. Juli 2020	11,60	11,20
01. April 2021	11,80	11,50
01. September 2021	12,00	12,00
01. April 2022	12,55	12,55

**Ab dem 01. April 2021 wird ein Mindestentgelt auch für Pflegekräfte mit mindestens 1-jähriger Ausbildung und Pflegefachkräfte (in der Regel 3-jährige Ausbildung) eingeführt. Pflegekräfte mit mindestens 1-jähriger Ausbildung erhalten danach:**

Erhöhung ab	WEST	OST
01. April 2021	12,50	12,20
01. September 2021	12,50	12,50
01. April 2022	13,20	13,20

## Pflegefachkräfte

Für Pflegefachkräfte gilt für die Zeit bis zum 30. Juni .2021 zudem:

Ihnen darf bis dahin keine geringeren Mindestentgeltsätze gezahlt werden als den Pflegekräften mit mindestens 1-jähriger Ausbildung.

Danach gilt für Pflegefachkräfte folgender Mindestlohn:

Erhöhung ab	WEST	OST
01. Juli 2021	15,00	15,00
01. April 2022	15,40	15,40

## Weitere Änderungen

### a) Wegezeiten

Das Mindestentgelt ist auch für Wegezeiten zwischen mehreren Patienten und zwischen diesen und den Geschäftsräumen des Pflegebetriebes zu zahlen.

### b) ACHTUNG: Fälligkeit von Entgelten

Für die Zeit ab dem 01. Mai 2021 wird das Mindestentgelt für die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit spätestens **am letzten Bankarbeitstag des Monats fällig**, in dem die Arbeitsleistung zu erbringen war. Andere Lohnbestandteile („im Übrigen“) sind ab dem 01. Mai 2021 spätestens am letzten Bankarbeitstag des jeweiligen **Folgemonats** fällig. Fälligkeit bedeutet dabei, dass das Entgelt an diesem Tag auf dem Konto des Arbeitnehmers bereits eingegangen sein muss.

Zeitraum	Fälligkeit
Mai.2020 bis 30.4.2021	spätestens zum 15. des Folgemonats
ab dem 01. Mai 2021 ( <b>vertraglich vereinbarte Arbeitszeit-/Leistung</b> ), das Regelgehalt	am letzten Bankarbeitstag des Monats, in dem die Arbeitsleistung zu erbringen war (Mai 2021 ist das der 31. Mai 2021)
ab dem 01. Mai 2021 (im Übrigen, z.B. Überstundenvergütung, Rufbereitschaft)	am letzten Bankarbeitstag des Folgemonats

**Teilen Sie diese Neuerungen zur Fälligkeit unbedingt Ihrer Lohnbuchhaltung mit!**

### c) Regelungen zum Urlaub

Für die neuen Regelungen zum Urlaub beachten Sie bitte das Rundschreiben „**Der neue Mehrurlaub nach der vierten Pflegearbeitsbedingungenverordnung (PflegeArbbV)**“.

Bei Fragen zu diesen Änderungen steht Ihnen Ihr jeweiliger Länderreferent gern zur Verfügung.